

WERNER SAHLENDER GmbH

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

- Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, 7.5
auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere
widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sowie Nebenabreden, bedürfen jedem Einzelfall unserer
ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. 8.
- 1. Angebot und Vertragsschluss** 8.1
- 1.1 Unsere Angebote und Kostenvorschläge verstehen sich freibleibend.
- 1.2 Verträge kommen erst zustande, wenn wir uns zugewandene Bestellungen schriftlich angenommen, uns
zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder
Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. 8.2
- Dies gibt bei Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.
- 1.3 Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachte Unterlagen erhalten nur branchenübliche Annäherungswerte, soweit
in den jeweiligen Vertragspezifikationen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Änderungen dieser
Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für Konstruktions- und
Formänderungen des Liefergegenstandes, soweit es sich nicht um grundlegende Änderungen handelt und die
Änderungen für den Kunden zumutbar sind. 8.3
- 1.4 In Zeichnungen oder anderen Unterlagen angegebene Einzelheiten oder Eigenschaften gelten nur dann als
verbindlich und zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Mangels abweichender
Vereinbarungen liefern wir genormte Waren; insoweit gelten die zugelassenen Toleranzen der angegebenen
Normen. Muster gelten als Typmuster, die den ungefähren Ausfall der Waren veranschaulichen sollen. 8.4
- 1.5 Wir schulden nur die Ausführung derjenigen Leistungen, die in den Vertragsunterlagen ausdrücklich spezifiziert
sind.
- 1.6 Der Käufer übernimmt die unbedingte Haftung dafür, dass durch die von ihm in Auftrag gegebene Ware keine
Verletzung bestehender Patente bzw. geschützter Marken erfolgt. Er verpflichtet sich uns für alle Ansprüche schad-
und klaglos zu halten, welche an uns wegen Verletzung von Patent- oder Markenrechten, die durch von ihm in
Auftrag gegebene Ware entstehen, gestellt werden.
- 2. Preise/Gewicht der Lieferung** 8.5
- 2.1 Alle Preise verstehen sich netto in Euro ab Werk oder ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport sowie
Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.2 Etwa anfallende Kosten für Verpackung, Transport, Versicherungen und Inbetriebnahme werden von uns gesondert
berechnet, ebenso die Mehrwertsteuer. 8.6
- 2.3 Einfuhrzölle und öffentliche Abgaben, welche nach dem Tage des Vertragsschlusses durch gesetzliche
Maßnahmen neu eingeführt oder erhöht werden, gehen zu Lasten des Kunden. 8.7
- 2.4 Für den Fall, dass Zahlung in ausländischer Währung vereinbart ist, gilt folgendes: Beide Parteien gehen von dem
in der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Vertragsschlusses (Ziff. 1.2) gültigen Euro-Wechselkurs der
vereinbarten ausländischen Währung aus. Bei etwaigen Änderungen dieses Euro-Wechselkurses um mehr als
2,5% - in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Zahlung - sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung
berechtigt. 8.8
- 2.5 Sollen während des Zeitraumes vom Abschluss bis zur Ausführung des Vertrages Kostenhöhungen eintreten,
sind wir berechtigt, nach unserem belieben Ermessen einen entsprechenden angelegenen Preis zu verlangen,
der unsere zum Zeitpunkt der Ausführung des Vertrages allgemein gültigen Preise nicht übersteigt.
- 2.6 Maßgebend für die Berechnung der Preise ist das Abgangsgewicht der Ware, welches von uns oder unserem
Beauftragten am Abgangsort der Lieferung festgestellt wird. 9.1
- 3. Zahlungen**
- 3.1 Sämtliche fälligen Zahlungen sind grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu leisten. 9.2
- 3.2 Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und unter dem Vorbehalt ihrer
Diskontierbarkeit entgegen. Sämtliche Diskontposten gehen zu Lasten des Kunden und sind uns sofort zu
vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel - und Scheckbeträgen erfolgt erst, wenn uns der Gegenwert einschließlich
Nebenkosten vorbehalten zur Verfügung steht. 10.1
- 3.3 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder
Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z.B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder
Schecks) werden alle uns obliegenden Leistungen verweigert, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere
fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder
Sicherheit hierfür geleistet hat. Unsere Rechte vorstehender Ziff. 3.3 bleiben hiervon unberührt. 10.3
- 3.4 Wir sind berechtigt, Kauffleuten vom Fälligkeitstage an und sonstigen Kunden ab Verzug Zinsen in Höhe von 4%
p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosen
zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt
der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag
sofort fällig. 11.1
- 4. Abtretung/Zurückbehaltung/Aufrechnung** 11.2
- 4.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte
abzutreten. 11.3
- 4.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und fällig
oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückhaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche aus anderen
Geschäften geltend zu machen; jedoch gilt Ziff. 4.2 entsprechend.
- 5. Fristen und Termine**
- 5.1 Die von uns angegebenen Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder
Bestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und
Freigaben, vor Schaffung aller sonstigen erforderlichen Voraussetzungen und Eingang fälliger Zahlungen.
- 5.2 Durch Änderung eines Vertrages verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend.
- 5.3 Angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände wie z.B. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und
Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer
ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Liefer-/Leistungspflicht.
Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls als nicht wirksam. 11.4
- 5.4 Werden wir von unserem Zulieferer aus von uns nicht schuldhaft herbeigeführten Gründen, nicht oder nicht so
rechtzeitig beliefert, dass wir unsere Liefer-/Leistungspflicht gegenüber dem Kunden nicht termingerecht erfüllen
können, dann steht uns das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, soweit er sich auf nicht
lieferbare Ware bezieht, zurückzutreten. 11.5
- 5.5 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziff. 9 entsprechend. Ist sukzessive Lieferung oder
sukzessiver Abruf vereinbart, so ist die zu liefernde oder abzurufende Menge in ungefähr gleichen Teilen auf die
vereinbarte Lieferfrist zu verteilen. 11.6
- 5.6 Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Nichtlieferung/-leistung sind ausgeschlossen,
es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden. Im übrigen Ziff. 10 entsprechend. 11.7
- 5.7 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der
Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach
Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und
den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. 11.8
- 6. Annahme/Abnahme** 11.9
- 6.1 Der Kunde hat die Lieferung/Leistung in jedem Fall unverzüglich nach Aufforderung durch uns an- oder
abzunehmen. 11.10
- 6.2 Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht an/ab sind wir berechtigt, nach Satzung einer angemessenen Frist die
Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und zwar nach
unserer Wahl Ersatz des entsprechenden Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - 10 v.H. des
vereinbarten Preises. 11.11
- 7. Liefer- und Zahlungsbedingungen** 11.12
- 7.1 Beidseitiger Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Verträge ergebenden Verbindlichkeiten und allen sonstigen
Verpflichtungen ist Bremen. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl das Amtsgericht Bremen. Und zwar auch für
Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen
Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht
der BRD unter Ausschluss des Haager Kaufrechtsabkommens. 12.1
- 7.2 Die Gefahr geht in allen Fällen mit der An- bzw. Abnahme, bei Lieferung spätestens jedoch mit Verlassen unseres
Lagers auf den Kunden über. Dies gilt auch Teillieferungen, Leistungen und auch dann, wenn wie noch andere
Leistungen (z.B. den Transport) übernommen haben. 12.2
- 7.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde vertreten hat, so geht die Gefahr an dem Tage
der Versandbereitschaft auf den Kunden über. 12.3
- 7.4 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Kunden.
- Die Art der Verpackung ist grundsätzlich uns überlassen. Verpackungen werden von uns nicht
zurückgenommen.
- Eigentumsvorbehalt**
- Wir behalten uns Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen
Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zudem Kunden, gleich
aus welchem Rechtsgrund zustehenden Forderungen (einschließlich Saldo-Forderungen aus Kontokorrent) vor,
die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen, bereits entstanden waren oder erst künftig aus der
Geschäftsverbindung entstehen.
- Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden
Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalt berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen
Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der
Vorbehaltsware durch den Kunden. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Kunde auf seine Abnehmer
erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen.
- Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer
Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache
Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue
Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Kunde tritt alle ihm in Zusammenhang mit der der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit
Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im Voraus hiermit an uns ab.
Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im
Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen
werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditiv - Bestätigungen
sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht
gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, so sind die Forderungen und Ansprüche in
Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und
verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat die einbezogenen Beträge sofort in Höhe
der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen.
- Beeinträchtigungen unserer Rechte insbesondere Pfändungen oder Beschlagahme der Vorbehaltsware, hat uns
der Kunde unverzüglich schriftlich und unter Beifügung von Abschriften und Pfändungsprotokolle etc.
anzuzeigen.
- Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten
Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Wir sind dann berechtigt,
jederzeit - auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung - die Herausgabe der Vorbehaltsware zu
verlangen, ohne dass dem Kunden ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht wegen bereits
geleisteter Zahlungen zusteht.
- Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an
uns abgetretenen Forderungen an diesem insoweit zurück zu übertragen, als deren Wert den Wert der uns
gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 9. Entgegennahme/Annahmeverzug**
- Sollten angelieferte Gegenstände vom Besteller nicht entgegengenommen werden, z.B. durch Verweigerung,
Urlaub, unbekanntem Verzug usw., so wird dem Besteller ein Schadensersatz von 20% des Netto-
Auftragswertes zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Versandkosten berechnet.
- Sollten Waren aufgrund Annahmeverzuges des Bestellers untergehen oder sich verschlechtern, so trägt der
Käufer den daraus entstandenen Schaden vollständig.
- Rückgaberecht**
- Grundsätzlich können Waren innerhalb von 14 Tagen umgetauscht oder zurückgegeben werden, wenn schriftlich
nichts anderes vereinbart wurde, sofern sie originalverpackt und unbenutzt sind und wir dies schriftlich bestätigt
haben.
- Der Kaufpreis wird zurückerstattet, jedoch werden die Versandkosten weiterberechnet. Die Rücksendung hat für
uns kostenfrei zu erfolgen.
- Sonderanfertigungen, Artikel mit Verfallsdatum, Erste-Hilfe-Artikel sowie auftragsbezogen geordnete hohe
Warenmengen, personalisierte Artikel wie individuell gestempelte Bohrer, personalisierte Verpackung, sowie
auftragsbezogene gefertigte Waren, etc. und abgeschnittenes Laufmaterial sind vom Umtausch ausgeschlossen.
- Beanstandung und Gewährleistung**
- Wir garantieren, bei defekter oder begründeter beanstandeter Ware im Rahmen des BGB einen kostenlosen
Umtausch bzw. eine kostenlose Reparatur oder Nachbesserung nach unserer Wahl vorzunehmen.
- Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so steht dem Käufer ein Wahlrecht hinsichtlich
Kaufpreisminderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag zu.
- Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an gelieferten Gegenständen oder erbrachten
Leistungen, die uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich vom Kunden angezeigt werden und
nachweisbar auf von uns zu vertretender Materialfehler oder sonstige fehlerhafte Leistungen zurückzuführen
sind, leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreie Gegenstände
oder Ersatzteile ab Werk nachliefern. Zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur
Herabsetzung der Vergütung (Minderung) ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn die Ersatzlieferung oder
Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener
Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder die Nachbesserung wiederholt fehlergeschlagen ist. Aus- und
Einbaukosten sowie Kosten für die Bearbeitung mangelhafter Ware durch den Besteller werden von uns nicht
erstattet. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden sind
ausgeschlossen, wenn nicht unseren gesetzlichen Vertretungen, unserer Geschäftsleistung oder unseren
leitenden Angestellten in Ansehung des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Keine Gewährleistung übernehmen wir für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung und Lagerung,
fehlerhafte Montage durch den Käufer, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Wartung und Pflege, ungeeignete
Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse außerhalb unseres
Verantwortungsbereichs zurückzuführen sind und soweit diese nach Einsatz von nicht von uns gelieferten
Ersatzteilen entstanden sind.
- Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in Abmessung und Ausführung der von uns gelieferten Waren, die
deren vertragsgemäßen Gebrauch nicht beeinträchtigen, berechtigen, insbesondere bei Nachbestellungen, nicht
zu Beanstandungen, solange nicht die Einhaltung von Maßen, Farbtonungen und technischen Eigenschaften
ausdrücklich schriftlich vereinbart sind und die Abweichungen keine Wertverschlechterung darstellen.
- Im Geschäftsverkehr mit Kauffleuten müssen Beanstandungen binnen 4 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgen.
Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen, jedoch spätestens innerhalb von
2 Monaten nach dem Gefahrenübergang.
- Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels
angemessenen Teils der fälligen Zahlungen durch den Kunden verpflichtet. Ersetze Teile und Stoffe werden
unser Eigentum.
- Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert,
unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet wurden.
- Für gebrauchte Waren wird keine Gewähr geleistet.
- Wir sind berechtigt, für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an von uns gelieferten
Fremderzeugnissen ausschließlich in der Weise Gewähr zu leisten, dass wir die uns gegen die Lieferanten der
Fremderzeugnisse zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden abtreten.
- Gewährleistungsansprüche verjähren 3 Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns,
frühestens mit Ablauf der Rügefrist für verdeckte Mängel. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch
Anwendung bei fehlenden zugesicherten Eigenschaften und bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
- Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, entgangenen Gewinn oder
Vertragsstrafen sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung fehlerhafter
Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.
- Haftung**
- Soweit in diesen Bedingungen oder den Einzelverträgen nicht Abweichendes vereinbart ist, sind gegen uns und
unsere Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, sofern nicht uns
vorwerfbares grobes Verschulden vorliegt.
- Im Geschäftsverkehr mit Kauffleuten haften wir nur für grobes Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und
unserer leitenden Angestellten.
- Der Höhe nach sind etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden pro Schadensereignis auf den jeweiligen
Vertragswert begrenzt.